

# Denkmalliste der unbeweglichen archäologischen Kulturdenkmäler in der kreisfreien Stadt Kiel

(gem. Landesverordnung über die Denkmallisten für Kulturdenkmale (GVOBl. Schl.-H. Ausgabe 25. Juni 2015, S. 157))

Verwendungshinweise: Die Denkmalliste umfasst alle derzeit bekannten und nach § 8 (1) und § 24 (Übergangsvorschrift) DSchG (Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014, GVOBl. Schl.-H. Ausgabe 29. Januar 2015) explizit unter Schutz stehenden unbeweglichen archäologischen Kulturdenkmäler.

Die Sortierung erfolgt aufsteigend nach der Objektnummer.

Eine Darstellung in digitalen Karten ist als Kartendienst im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie INfrastructure for SPatial InfoRmation in Europe (INSPIRE) umgesetzt.

Siehe auch: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#>

---

Rechtshinweise: Gem. § 12 Abs. 1 DSchG (1) (Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014, GVOBl. Schl.-H. Ausgabe 29. Januar 2015) bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde 1. die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, 2. die Überführung eines Kulturdenkmals von heimatgeschichtlicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung an einen anderen Ort, 3. die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Berührt eine Maßnahme Genehmigungspflichten nach § 12 Absatz 1 und 2 DSchG, ist die obere Denkmalschutzbehörde allein zuständig. Zuwiderhandlungen gegen die Genehmigungspflichten können als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 DSchG geahndet werden, soweit diese Handlungen nicht nach § 19 DSchG mit Strafe bewehrt sind.

Der gesetzliche Schutz archäologischer Kulturdenkmale hängt nicht von der Eintragung in die Denkmalliste ab. Auch bislang nicht auf der Liste verzeichnete Objekte stehen unter Denkmalschutz, wenn sie die Kriterien nach § 2 DSchG erfüllen. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen archäologischen Denkmale ist höher und es ist jederzeit mit der Aufdeckung bislang verborgener nicht bekannter Denkmale zu rechnen. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein bzw. der unteren Denkmalschutzbehörden nach § 4 und § 12 DSchG notwendig. Ausführliche Informationen erhalten Sie unter [www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/ALSH/alsh\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/ALSH/alsh_node.html)

**Objektbezeichnung:** Turmhügelburg (Motte) | Vorburg

---

**Objektnummer:** aKD-ALSH-002942

**Bezeichnung des Ortes, an dem sich das Denkmal befindet:**

**Kreis:** kreisfreie Stadt Kiel

**Gemeinde:** Kiel

---

**Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kulturdenkmals:**

Die Motte von Altenholz, eine mittelalterliche Burganlage, ist erhalten als ein flach gewölbtes, rundes Plateau mit sanft abfallenden Rändern; Durchmesser 58 m, Höhe 1,8 m. Im Osten durch einen Bachlauf geschützt, im Norden durch einen in die natürliche Morphologie eingeschnittenen Graben von 15 m Breite und bis 1,6 m Tiefe begrenzt. Nördlich der Burganlage befindet sich ein flach gewölbtes, zungenförmiges

Plateau (ehemaliger Wirtschaftshof) von 65 m Durchmesser, das im Norden durch eine Niederung, im Osten durch einen Teich und im Westen durch einen 95 m langen und etwa 20 m breiten, flachen Graben von 1,2 m Tiefe geschützt ist. Wahrscheinlich stammt die Anlage aus dem 13. bis 14. Jh. und wurde am Ende des 15. Jh. wieder aufgegeben.

**Begründung des Denkmalwertes:**

in der redaktionellen Bearbeitung

**Bezeichnung und Umfang des Denkmalschutzes:**

Substanzerhalt des kompletten Objektes sowie Umgebungsschutz (Einzelfallprüfung)

Eintragung in die Denkmalliste am: 20.07.2015

letzte Änderung am: 09.05.2016

Status: in Denkmalliste eingetragen

zuständige untere Denkmalschutzbehörde: Der Oberbürgermeister der Stadt Kiel, Untere Denkmalschutzbehörde

